

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der Hasenkopf Industrie Manufaktur GmbH (nachfolgend „Hasenkopf“) gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern finden sie keine Anwendung.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Hasenkopf stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch, wenn Hasenkopf in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang (§ 305b BGB); maßgeblich ist insoweit die Auftragsbestätigung bzw. eine Vereinbarung in Textform.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von Hasenkopf sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Die Bestellung des Bestellers ist ein verbindliches Vertragsangebot, an das er zwei Wochen gebunden ist. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung zustande; für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung maßgebend.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Bei mündlichen oder telefonischen Bestellungen trägt der Besteller das Risiko von Übermittlungsfehlern und Missverständnissen.

§ 3 Beschaffenheit, Produktangaben, Garantien

1. Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten und sonstigen Druckschriften sowie Abbildungen, Zeichnungen und Angaben zu Maßen, Gewichten, Mengen, Qualität und Leistung sind Näherungswerte und keine Beschaffenheitsangaben, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Branchenübliche Abweichungen sowie technisch bedingte Änderungen bleiben vorbehalten.
2. Die Beschaffenheit der Ware bestimmt sich ausschließlich nach der Leistungsbeschreibung und den technischen Spezifikationen von Hasenkopf bzw. nach ausdrücklich in Textform anerkannten Kundenspezifikationen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe dar.
3. Garantien für Beschaffenheit oder Haltbarkeit werden nur übernommen, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet sind. Bei Mustern und Proben gilt deren Beschaffenheit nicht als garantiert, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 Unterlagen, Werkzeuge, Schutzrechte

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Hasenkopf Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung in Textform zulässig.
2. Formen, Schablonen, Werkzeuge und sonstige Vorrichtungen bleiben Eigentum von Hasenkopf, auch wenn deren Kosten anteilig berechnet werden.
3. Fertigt Hasenkopf nach Vorgaben, Zeichnungen oder Mustern des Bestellers, gewährleistet der Besteller, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und stellt Hasenkopf von Ansprüchen Dritter frei.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk (EXW, Incoterms 2020) zzgl. Verpackung, Fracht, Versicherung und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Monaten ist Hasenkopf berechtigt, nachgewiesene Kostensteigerungen (insbesondere bei Material, Energie und Löhnen) angemessen weiterzugeben. Treten zwischen Auftragsbestätigung und Versand von Hasenkopf nicht beeinflussbare Änderungen der Umsatzsteuer oder Material-/Kostenfaktoren ein, behält sich Hasenkopf eine entsprechende Preisberichtigung vor. Auf Verlangen werden die Änderungen nachgewiesen.
3. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Ein Skontoabzug bedarf gesonderter Vereinbarung in Textform.
4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist Hasenkopf berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale von 40 € zu verlangen (§ 288 Abs. 2 und Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten; die Pauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Hasenkopf anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Forderungen gegen Hasenkopf darf der Besteller nur mit Zustimmung in Textform an Dritte abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.
6. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern (z. B. Zahlungsverzug bei früheren Lieferungen, Scheck- oder Wechselprotest, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), werden alle offenen Forderungen sofort fällig. Hasenkopf ist in diesen Fällen berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn diese nicht binnen zwei Wochen erbracht wird, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 6 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverszug

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie in Textform ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden; im Übrigen gelten sie als annähernd. Ist ein annähernder Termin überschritten, gerät Hasenkopf erst in Verzug, wenn der Besteller eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Lieferfristen beginnen nicht, bevor der Besteller die von ihm beizubringenden Unterlagen (z. B. Freigaben) beigebracht und eine vereinbarte Anzahlung geleistet hat.

2. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, sofern Hasenkopf ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die ausbleibende Belieferung nicht zu vertreten ist.
3. Gerät Hasenkopf in Lieferverszug, richtet sich die Haftung nach § 12. Der zu ersetzende Verzugsschaden ist – unbeschadet der Haftung nach § 12 (insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie Schäden an Leben, Körper und Gesundheit) – auf 0,5 % des Werts der verspäteten Lieferung je vollendeter Woche, höchstens jedoch 5 % dieses Werts begrenzt. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren, Hasenkopf der Nachweis keines oder eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind, und können gesondert abgerechnet werden. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, sind die Abrufe innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss vorzunehmen, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist.
5. Unwesentliche und zumutbare Abweichungen (z. B. Farbe, Struktur, Maserung), die material- oder fertigungsbedingt sind, bleiben vorbehalten.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige von Hasenkopf nicht zu vertretende Leistungshindernisse (z. B. Betriebsstörungen, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Epidemien und Pandemien, ausbleibende, unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung trotz kongruenten Deckungsgeschäfts) berechneten Hasenkopf, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
2. Dauert das Hindernis voraussichtlich länger an, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen solcher Ereignisse bestehen nicht.

§ 8a Verpackungen, Ladungsträger, Rücknahme und Entsorgung

1. Hasenkopf liefert die Ware in der nach Art, Gewicht und Transportweg erforderlichen Verpackung. Die Kosten der Verpackung werden gesondert berechnet (§ 5 Abs. 1). Maßgeblich ist das jeweils geltende Verpackungsrecht, insbesondere die Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) und das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie entsprechende Nachfolgeregelungen.
2. Abweichende Vereinbarung über Rückgabeort und Kosten. Der Besteller ist Unternehmer und keine private Haushaltung. Die Parteien vereinbaren abweichend von den gesetzlichen Vorgaben zur Rücknahme von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen: Rückgabeort für Einweg-Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen ist ausschließlich der Sitz von Hasenkopf, Stöckstraße 1–2, 84561 Mehring. Die Kosten des Transports zum Rückgabeort trägt der Besteller. Unfreie oder unangekündigte Rücksendungen werden nicht angenommen. Eine Rücknahme am Ort der Ablieferung oder in dessen Nähe findet nicht statt.
3. Entsorgung durch den Besteller. Der Besteller verpflichtet sich, die von ihm nach Ablieferung nicht an den Rückgabeort verbrachten Verpackungen auf eigene Kosten einer Wiederverwendung oder ordnungsgemäßen Verwertung nach den abfall- und verpackungsrechtlichen Anforderungen zuzuführen. Er weist dies Hasenkopf auf Anforderung in Textform nach und stellt Hasenkopf von Ansprüchen Dritter und behördlichen Maßnahmen frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen.
4. Fremdverpackungen. Eine Pflicht zur Rücknahme von Verpackungen, die nicht von Hasenkopf in Verkehr gebracht wurden, besteht nicht; Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.
5. Weitergabe in der Lieferkette. Veräußert oder verwendet der Besteller die Ware weiter, gibt er die Regelungen dieses § 8a inhaltsgleich an die nachfolgende Vertriebsstufe weiter und stellt sicher, dass Rücknahmeverlangen nicht an Hasenkopf herangetragen werden.
6. Mehrwegverpackungen und Ladungsträger. Mehrwegverpackungen, Gestelle, Rahmen, Traversen und sonstige von Hasenkopf beigestellte Ladungsträger bleiben Eigentum von Hasenkopf. Sie sind gereinigt, restentleert und unbeschädigt innerhalb von 30 Tagen ab Ablieferung auf Kosten des Bestellers an Hasenkopf zurückzugeben, sofern nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Besteller in Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Hasenkopf ist berechtigt, ein Pfand oder Nutzungsentgelt zu erheben. Tauschpaletten sind Zug um Zug in gleicher Art und Güte zu tauschen; erfolgt kein Tausch, werden sie berechnet.
7. Verpackungsvorgaben des Bestellers. Erfolgt die Verpackung nach Vorgaben, Spezifikationen oder mit Material des Bestellers, gewährleistet der Besteller, dass diese den verpackungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Er stellt Hasenkopf von Ansprüchen, Bußgeldern und behördlichen Maßnahmen frei, die auf diesen Vorgaben beruhen. Hasenkopf ist nicht verpflichtet, kundenseitige Verpackungsvorgaben auf Konformität zu prüfen.
8. Lieferungen ins Ausland. Bei Lieferungen in andere Staaten trägt der Besteller die Verantwortung für die Erfüllung der dort geltenden verpackungs- und abfallrechtlichen Pflichten, insbesondere für Registrierung, Lizenzierung und Teilnahme an Rücknahme- oder Sammelsystemen, soweit er dort als Importeur oder Inverkehrbringer gilt. Er stellt Hasenkopf insoweit frei. Eine Rückführung von Verpackungen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.
9. Mitwirkung. Der Besteller erteilt Hasenkopf auf Anforderung die zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentations-, Melde- und Nachweispflichten erforderlichen Angaben zu Art, Menge und Verwertungsweg der überlassenen Verpackungen.
10. § 14 (Warenrücknahme aus Kulanz) bleibt unberührt und begründet keine verpackungsrechtlichen Rücknahmepflichten.

§ 9 Untersuchung und Rüge

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, in Textform zu rügen (§ 377 HGB). Unterlässt er die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware insoweit als genehmigt.
2. Transportschäden sind dem Transporteur unverzüglich anzuzeigen; insoweit gelten ergänzend die Anzeigeobliegenheiten der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (AGB)

10 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- Bei einem Sachmangel leistet Hasenkopf nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Eine Ersatzlieferung erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Ware.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich oder wird sie von Hasenkopf verweigert oder unzumutbar verzögert, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einem nur unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht (§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB). Schadensersatzansprüche richten sich nach § 12.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei Schäden, die Hasenkopf nicht zu vertreten hat, insbesondere infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung.
- Stellt sich eine Mängelrüge als unberechtigt heraus und trifft Hasenkopf kein Mangel, hat der Besteller die zur Prüfung erforderlichen Aufwendungen (z. B. Personal- und Fahrtkosten) zu erstatten, es sei denn, er hatte die Unberechtigung der Rüge nicht zu vertreten.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für arglistig verschwiegene Mängel, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für den Lieferantenregress (§§ 445a, 445b, 478 BGB) sowie für Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 11 Marken-Werkstoffe: Herstellerangaben und -garantien

- Verarbeitet Hasenkopf Marken-Werkstoffe Dritter (z. B. DuPont™ Corian® oder HIMACS® von LX Hausys), bestimmen sich Beschaffenheit, zulässige Toleranzen, Eignung, Einsatzgrenzen (insbesondere Temperatur-, Witterungs- und Chemikalienbeständigkeit) sowie die Anforderungen an Verarbeitung, Reinigung und Pflege ausschließlich nach den jeweils gültigen technischen Datenblättern, Verarbeitungs- und Pflegerichtlinien sowie Garantiebedingungen des Werkstoffherstellers. Diese sind über die offiziellen Herstellerseiten abrufbar, insbesondere Corian® (DuPont) unter www.corian.com (Bereich Garantie/Pflege) und HIMACS® (LX Hausys) unter www.lxhausys.com/eu-en/support/warranty.
- Materialtypische Eigenschaften und Erscheinungen dieser Werkstoffe – etwa Farb-, Struktur- und Maserungsschwankungen, sichtbare Verklebungen und Nahtstellen sowie thermoplastisches Verhalten – stellen keinen Mangel dar, soweit sie den Herstellerangaben entsprechen.
- Für die genannten Werkstoffe gelten die Materialgarantien des jeweiligen Herstellers (z. B. Corian® 10 Jahre, HIMACS® 15 Jahre ab Erstinstallation) ausschließlich nach Maßgabe von deren jeweils gültigen Garantiebedingungen und -ausschlüssen. Voraussetzung ist regelmäßig die Verarbeitung durch einen vom Hersteller autorisierten bzw. zertifizierten Fachbetrieb sowie die bestimmungsgemäße Nutzung und Pflege. Soweit diese Herstellergarantien übertragbar sind, gibt Hasenkopf sie an den Besteller weiter; eigene Ansprüche gegen den Hersteller bleiben dem Besteller überlassen.
- Eine über die gesetzliche Mängelhaftung (§ 10) und die weitergegebenen Herstellergarantien hinausgehende Gewähr oder Garantie – insbesondere für Eigenschaften, Haltbarkeit oder Eignung, die über die Herstellerangaben hinausgehen – übernimmt Hasenkopf nicht. Insbesondere bestehen keine Ansprüche für Schäden aus herstellerseitig ausgeschlossenen Ursachen (u. a. übermäßige Hitze, unsachgemäße Reinigung oder Chemikalieneinwirkung, Einsatz im Außenbereich oder außerhalb der spezifizierten Einsatzgrenzen, Fehlgebrauch, nicht autorisierte Verarbeitung oder Reparatur). § 12 (Haftung) bleibt unberührt.

§ 12 Haftung

- Hasenkopf haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
- Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Hasenkopf nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Im Übrigen ist die Haftung von Hasenkopf ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungshelfer von Hasenkopf.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Hasenkopf (Vorbehaltsware). Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für Hasenkopf und ermöglicht auf Verlangen jederzeit eine Bestandsaufnahme und ausreichende Kennzeichnung. Er versichert sie auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden.
- Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für Hasenkopf als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne Hasenkopf zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, Hasenkopf nicht gehörenden Waren erwirbt Hasenkopf Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags mit allen Nebenrechten an Hasenkopf ab; Hasenkopf nimmt die Abtretung an. Wird die Forderung in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen, tritt der Besteller bereits jetzt einen entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos ab.
- Der Besteller bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bei Pfändungen oder Zugriffen Dritter benachrichtigt der Besteller Hasenkopf unverzüglich in Textform.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Hasenkopf nach Rücktritt berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Ware auf Kosten des

Bestellers bestmöglich freihändig oder durch Versteigerung zu verwerten. Der Erlös wird nach Abzug angemessener Kosten auf die Verbindlichkeiten angerechnet; ein Überschuss wird ausgekehrt.

- Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, gibt Hasenkopf auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

§ 14 Warenrücknahme (Kulanz)

- Eine Rücknahme mangelfreier Standardware erfolgt nur aus Kulanz und nach vorheriger Zustimmung in Textform. Der Besteller trägt die Versandkosten frei Werk Mehring; unfreie Sendungen werden nicht angenommen. Eine Gutschrift erfolgt nach Prüfung und Gutbefund der Ware abzüglich angemessener Bearbeitungskosten.

§ 15 Datenschutz

- Hasenkopf verarbeitet personenbezogene Daten des Bestellers zur Vertragsabwicklung nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Einzelheiten zu Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung sowie zu den Betroffenenrechten enthält die Datenschutzerklärung unter www.hasenkopf.de.

§ 16 Export, Sanktionen, Lieferkette

- Der Besteller beachtet bei Weiterlieferung oder Verwendung der Ware die einschlägigen Ausfuhr-, Einfuhr- und Sanktionsvorschriften (u. a. der EU, Deutschlands und ggf. der USA) und stellt Hasenkopf von Ansprüchen aus deren Verletzung frei.
- Die Parteien halten die geltenden gesetzlichen Vorgaben einschließlich menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ein. Hasenkopf unterstützt Kunden im Rahmen des Zumutbaren bei berechtigten Informationsanfragen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

§ 17 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG); auch sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden keine Anwendung.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von Hasenkopf (Mehring, Amtsgericht/Landgericht Traunstein). Hasenkopf ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.
- Erfüllungsort ist der Sitz von Hasenkopf, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und des Vertrages bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
- Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- Vertragssprache ist Deutsch. Bei Übersetzungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.